



## Dienstanweisung

### Krisenmanagement Coronavirus

---

#### 1 Ziel, Zweck und Geltungsbereich

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei der Verbreitung des neuen Coronavirus und den vom Land Rheinland-Pfalz ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung ist auch der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle gefordert, durch umsichtiges Handeln seinen Beitrag zu leisten.

Detaillierte Hintergrundinformationen zum Coronavirus, zur Ausbreitung, zu den Risikogebieten, zu Hygienemaßnahmen und zur aktuellen Lage können Sie bitte eigenständig den nachfolgenden Informationsseiten im Internet entnehmen.

- Robert Koch Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Landesregierung Rheinland Pfalz: [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)
- Gesundheitsamt Bad Kreuznach: <https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-7-gesundheitsamt/>

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind aufgefordert die von den offiziellen Stellen empfohlenen Verhaltensweisen zur Hygiene und zum Verhalten in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Der Zweckverband hat als Reaktion auf die Entwicklungen einen Krisenstab gebildet, der sich regelmäßig mindestens einmal pro Woche zusammensetzt und je nach Entwicklung der Lage Entscheidungen über durchzuführende Maßnahmen trifft. Die nachfolgend vom Krisenstab am 16.03.2020 beschlossenen Maßnahmen treten erstmals zum 17.03.2020 in Kraft und sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes zu beachten.

Diese Dienstanweisung wird fortlaufend angepasst. Über Änderungen werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofort informiert.

Informationen zum Krisenmanagement und Unterlagen dazu finden sich auch auf dem für alle Mitarbeiter zugänglichen Laufwerk „ZWT-Info“:

P:\Z-Krisen- und Risikomanagement\01 Krisenmanagement Corona-Pandemie

#### 2 Sicherstellung technischer Betrieb – Arbeitsgruppen

Auf Grund der beim Zweckverband gegeben und nicht zu vermeidenden innerbetrieblichen Kontakte beim Schlüsselpersonal des technischen Betriebs besteht im Fall eines Kontaktes mit durch das Coronavirus infizierten Personen die Möglichkeit, dass durch das Gesundheitsamt für mehrere Mitarbeiter gleichzeitig eine Quarantäne angeordnet wird. In diesem Fall greifen die Einzelvertretungsregelungen für systemrelevante Mitarbeiter nicht mehr, um den technischen Betrieb aufrecht zu erhalten. Daher werden die Mitarbeiter des Außendienstes vorbeugend in zwei Arbeitsgruppen (A und B) aufgeteilt, damit für diesen Fall durch Austausch der Gruppen die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung weiterhin gewährleistet werden kann.

<i>da-11 / Vers. 03; 01.04.2020</i>	<b>Erstellt und Geprüft:</b>	<b>Freigabe:</b>
<i>da-11_krisenmanagement_coronavirus.docx</i>	<i>Wagner</i>	<i>Werkleitung: H. Wagner</i>
<i>ZWT-Info - Dienstanweisungen</i>	<b>Verteiler: alle</b>	<i>Datum: 01.04.2020</i>



## Dienstanweisung

### Krisenmanagement Coronavirus

In jeder Arbeitsgruppe sind ein Wasser- bzw. Netzmeister, ein Vorarbeiter sowie ein Elektromeister vertreten. Darüber hinaus werden den Gruppen Mitarbeiter mit Erfahrungen im Netzbetrieb, im Betrieb von Anlagen und Aufbereitung sowie der Führung von Lager/Werkstatt zugeordnet.

**Zunächst stellt die Gruppe A für 14 Tage den technischen Betrieb des Zweckverbandes sicher.** (14-Tage entspricht der vom Robert Koch Institut empfohlenen Quarantänezeit für die Beobachtung eines Coronavirus-Verdachtsfalles.)

Die Mitglieder der Gruppe B bleiben während dieser Zeit **auf Abruf zu Hause** und versuchen dort soweit wie möglich den Kontakt zu anderen Personen und insbesondere größeren Menschenansammlungen zu minimieren. **Die Mitarbeiter sind verpflichtet, während dieser Zeit an den regulären Arbeitstagen bzw. zur regulären Arbeitszeit jederzeit einsatzbereit zu sein.**

Nach 14 Tagen wird die Gruppe A durch die Gruppe B abgelöst.

Einteilung der Gruppen:

	Gruppe A	Gruppe B
<b>Einsatzzeiten:</b>	17.03.2020 – 30.03.2020 14.04.2020 – 27.04.2020	31.03.2020 – 13.04.2020 28.04.2020 – 11.05.2020
<b>Meister Wasser</b>	■	■
<b>Meister Elektro</b>	■	■
<b>Elektrofachkraft</b>	■	■
<b>Vorarbeiter</b>	■	■
<b>Werkstatt/Lager</b>	■	■
<b>Fachkraft Wasser</b> (Qualität / Aufbereitung)	■	■
<b>Fachkraft Wasser</b> (Netzbetrieb)	■ ■ ■	■ ■ ■

Bei Erfordernis können auf Anweisung der Werkleitung, der Abteilungsleiter oder der Meister Mitarbeiter der jeweils zu Hause befindlichen Gruppe für einen Einsatz kurzfristig aktiviert werden.

### 3 Sicherstellung technischer Betrieb – Verschiebbare Arbeiten

Auf Grund der Reduzierung des technischen Personals sind für die nächsten Wochen bis auf weiteres folgende Regelungen bei der Terminierung von Arbeiten im Netz zu beachten:

➔ Rohrnetzspülung 2020:

Die Rohrnetzspülung fällt für das Jahr 2020 aus. Auf der Homepage des Zweckverbandes ist dies bereits hinterlegt. In den Amtsblättern wird diese Entscheidung veröffentlicht.



## Dienstanweisung

### Krisenmanagement Coronavirus

---

→ Fertigstellung Hausanschlüsse/Bauanschlüsse:

Die ursprüngliche Regelung vom 17.03.2020, dass neue Termine für die Fertigstellung von Haus- und Bauanschlüssen auf Grund der reduzierten Personaldecke bis auf weiteres nicht vergeben und auf später verschoben werden müssen, um die Mitarbeiter vor Kontakten mit Kunden (z.B. Beratungsgespräche o.ä.) zu schützen, wurde mit Sitzung des Krisenstabes vom 31.03.2020 angepasst. Ab dem 01.04.2020 gelten folgende Regelungen:

- Fertigstellungen von Hausanschlüssen und Bauwasseranschlüssen werden dann durchgeführt, wenn hierfür zwingende und unaufschiebbare Gründe vorliegen. Diese sind vom Antragsteller gegenüber dem Zweckverband ergänzend zu dem Antragsformular schriftlich zu begründen. Alle anderen Fertigstellungen sind möglichst auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
- Der Zweckverband behält sich die Entscheidung zur Fertigstellung des beantragten Anschlusses nach Prüfung jedes Einzelfalls vor.
- Der Antragsteller gewährleistet gegenüber dem Zweckverband und seinen Mitarbeitern, dass sich zum Zeitpunkt der terminierten Herstellung des Hausanschlusses oder Bauwasseranschlusses keine weiteren Personen auf der Baustelle oder in dem Bauobjekt befinden.
- Die Mitarbeiter des Zweckverbandes sind angewiesen, die Arbeiten für den Anschluss umgehend abubrechen und das Objekt zu verlassen, wenn festgestellt wird, dass sich weitere Personen auf der Baustelle oder in dem Bauobjekt befinden.
- Sämtliche Kosten, die mit einem auf diese Weise verursachten Abbruch der Arbeiten verbunden sind, sind vom Antragsteller zu übernehmen. Der Antragsteller bestätigt seine Zustimmung hierfür mit Unterschrift auf einem entsprechenden Merkblatt, welches beim Zweckverband mit dem Antrag ein- bzw. nachzureichen ist.

#### 4 **Sicherstellung technischer Betrieb – Zwingend durchzuführende Arbeiten**

Ausgenommen von Terminverschiebungen sind Undichtigkeiten, Rohrbrüche oder andere Ereignisse, die die Qualität und Funktion der Trinkwasserversorgung unmittelbar beeinträchtigen oder gefährden.

#### 5 **Sicherstellung der Arbeiten in der Verwaltung**

Im Bereich Planung/Überwachung der Abteilung technische Verwaltung wird festgelegt, dass jeweils ein Mitarbeiter für 7 Tage auf Abruf zu Hause bleibt, damit im Fall einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne immer mindestens ein Mitarbeiter für die technische Beratung der Kunden und insbesondere für die Besetzung der Störmeldestelle zur Verfügung steht. Der jeweils betroffene Mitarbeiter hat zu Hause soweit wie möglich den Kontakt zu anderen Personen und insbesondere größeren Menschenansammlungen zu minimieren und ist verpflichtet, während dieser Zeit an den regulären Arbeitstagen bzw. der regulären Arbeitszeit jederzeit einsatzbereit zu sein.

<i>da-11 / Vers. 03; 01.04.2020</i>	<i>Erstellt und Geprüft:</i>	<i>Freigabe:</i>
<i>da-11_krisenmanagement_coronavirus.docx</i>	<i>Wagner</i>	<i>Werkleitung: H. Wagner</i>
<i>ZWT-Info - Dienstanweisungen</i>	<i>Verteiler: alle</i>	<i>Datum: 01.04.2020</i>



## Dienstanweisung

### Krisenmanagement Coronavirus

---

Für die Bereiche der kaufmännischen Verwaltung, Buchhaltung und Verbrauchsabrechnung, werden sofern erforderlich individuelle Regelungen getroffen. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen. Dies hängt ab von den technischen Möglichkeiten sowie sicherheitstechnischen Abwägungen.

#### 6 Verhaltensmaßnahmen – Arbeitssicherheit

Auf Grundlage der 3. Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020 sowie des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22.03.2020 (Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder) werden mit Wirkung zum 23.03.2020 nachfolgende Verhaltensregeln betriebsintern angeordnet:

- ➔ Das Auftreten von Symptomen, die den Verdacht auf eine Corona-Erkrankung vermuten lassen, ist umgehend der Werkleitung zu melden. Es erfolgt dann eine umgehende Freistellung von der Tätigkeit. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter haben sich dann in häusliche Quarantäne zu begeben und umgehend mit dem Hausarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Ein Erscheinen in der Dienststelle ist untersagt.

Je nach Systemrelevanz der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und der aktuellen persönlichen Situation beim Zweckverband können in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

- ➔ Sobald einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bekannt ist, dass sie/er Kontakt zu einer Person hatte, die mit dem Coronavirus Covid-19 infiziert ist, ist dies der Werkleitung unverzüglich bekanntzugeben.

Zur Einschätzung des Infektionsrisikos und der daraus einzuleitenden Maßnahmen ist es wichtig, dass die Art des Kontaktes (Nähe, direkter Kontakt zu Körpersekreten oder -flüssigkeiten, Anhusten, Anniesen etc.) möglichst exakt von der/dem Betroffenen beschrieben wird. Über die zu ergreifenden Maßnahmen (Quarantäne etc.) um eine weitere Übertragung auf die restlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu unterbinden entscheidet die Werkleitung, je nach Umstand auch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

- ➔ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes haben soweit möglich untereinander einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Ausnahmen gelten insbesondere für die technischen Arbeiten an den Anlagen der Wasserversorgung, da hier aus arbeitstechnischen Gründen und auf Grund der Arbeitssicherheit das Einhalten einer Distanz von 1,5 m häufig nicht möglich ist.

- ➔ Die nachfolgenden Hygienemaßnahmen (siehe auch Aushang vom 28.02.2020) sind unbedingt anzuwenden:

- Hände regelmäßig gründlich waschen (ca. 20 Sek. einseifen).
- Hände regelmäßig desinfizieren.
- Händeschütteln mit Kunden möglichst vermeiden.
- Mindestens einen Abstand von 1,5 m halten von hustenden, niesenden Menschen.
- Papiertaschentücher nur einmal benutzen und möglichst in geschlossenen Behältern entsorgen.

<i>da-11 / Vers. 03; 01.04.2020</i>	<b>Erstellt und Geprüft:</b>	<b>Freigabe:</b>
<i>da-11 krisenmanagement coronavirus.docx</i>	<i>Wagner</i>	<i>Werkleitung: H. Wagner</i>
<i>ZWT-Info - Dienstanweisungen</i>	<i>Verteiler: alle</i>	<i>Datum: 01.04.2020</i>



## Dienstanweisung

### Krisenmanagement Coronavirus

---

- Augen, Nase und Mund nicht mit den Händen berühren.
- Bei Husten und/oder Schnupfen in die Ellenbeuge husten bzw. niesen.
- Räume regelmäßig lüften.

#### 7 Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen

Sämtliche Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen werden mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abgesagt.

#### 8 Kommunikation

Für Fragestellungen von Kunden zur Sicherheit der Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ist an die Werkleitung und/oder den technischen Abteilungsleiter zu verweisen.

#### 9 Arbeitsrechtliche Hinweise

Nachfolgend sind zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielhaft einige Fälle aufgeführt, die Auskunft darüber geben, welche Verpflichtungen und Möglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter arbeitsrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Verdachtsfällen auf das Coronavirus bestehen:

**A. Beschäftigte/r hatte Kontakt mit Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind und hat keine Krankheitssymptome:**

- Es besteht eine Mitteilungspflicht des Beschäftigten.
- Der Arbeitgeber kann darauf hinwirken, dass der Beschäftigte einen Arzt oder das Gesundheitsamt aufsucht. Das weitere Vorgehen erfolgt dann laut Gesundheitsamt.
- Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit Home-Office anzubieten.
- Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit den Abbau von Mehrarbeits-/Überstunden anzuordnen.
- Der Arbeitgeber kann den/die Beschäftigte/n entsprechend der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts für 14 Tage von der Arbeit freistellen unter Fortzahlung des Entgelts (Im Fall der Anordnung einer vorsorglichen Freistellung der Beschäftigten durch den Arbeitgeber (sog. „freiwillige Quarantäne“) befindet sich der Arbeitgeber im Annahmeverzug, da es jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts gibt, dass Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, vorsorglich für 14 Tage zu Hause bleiben sollen. Insofern besteht auch während der 14-tägigen Freistellung ein Anspruch auf Entgelt.)

**B. Beschäftigte/r hatte Kontakt mit Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind und hat Krankheitssymptome:**

- Es besteht eine Mitteilungspflicht des Beschäftigten.
- Der Beschäftigte wird von der Arbeit freigestellt bzw. der Beschäftigte meldet sich krank.
- Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit den Beschäftigten aufzufordern einen Arzt oder das Gesundheitsamt aufzusuchen.

<i>da-11 / Vers. 03; 01.04.2020</i>	<b>Erstellt und Geprüft:</b>	<b>Freigabe:</b>
<i>da-11_krisenmanagement_coronavirus.docx</i>	<i>Wagner</i>	<i>Werkleitung: H. Wagner</i>
<i>ZWT-Info - Dienstanweisungen</i>	<b>Verteiler: alle</b>	<i>Datum: 01.04.2020</i>



## Dienstanweisung

### Krisenmanagement Coronavirus

---

- Bei arbeitsunfähiger Erkrankung erfolgt die Entgeltfortzahlung nach § 33 ff. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).
  - Bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne erfolgt die Entgeltfortzahlung und der Erstattungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- C. Beschäftigter fährt **bewusst** in ein anerkanntes Risikogebiet und hat bei der Rückkehr keine Krankheitssymptome:
- Es besteht eine Mitteilungspflicht des Beschäftigten.
  - Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit Home-Office anzubieten.
  - Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit den Abbau von Mehrarbeits-/Überstunden anzuordnen.
  - Der Arbeitgeber kann auf Antrag Urlaub gewähren.
  - Der Arbeitgeber kann den/die Beschäftigte/n entsprechend der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts für 14 Tage von der Arbeit freistellen **ohne Fortzahlung des Entgelts**. (*Der Beschäftigte hat die Arbeitsfreistellung durch das Ignorieren der Reisewarnung bewusst herbeigeführt. Da der Beschäftigte die Arbeitsfreistellung zu verschulden hat, besteht kein Anspruch auf Entgelt.*)
  - Der Arbeitgeber kann darauf hinwirken, dass der Beschäftigte einen Arzt oder das Gesundheitsamt aufsucht
- D. Beschäftigter fährt **bewusst** in ein anerkanntes Risikogebiet und hat bei der Rückkehr Krankheitssymptome:
- Es besteht eine Mitteilungspflicht des Beschäftigten.
  - Der Beschäftigte wird von der Arbeit freigestellt bzw. der Beschäftigte meldet sich krank.
  - Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit den Beschäftigten aufzufordern einen Arzt oder das Gesundheitsamt aufzusuchen
  - Bei arbeitsunfähiger Erkrankung erfolgt **keine** Entgeltfortzahlung nach § 33 ff. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).
  - Bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne besteht kein Anspruch auf Entgelt und Erstattung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

## 10 Gültigkeit

Diese Anweisung gilt mit sofortiger Wirkung. Alle bisherigen diesbezüglichen Mitteilungen verlieren somit ihre Gültigkeit

(Holger Wagner)  
Werkleiter

<i>da-11 / Vers. 03; 01.04.2020</i>	<b>Erstellt und Geprüft:</b>	<b>Freigabe:</b>
<i>da-11_krisenmanagement_coronavirus.docx</i>	<i>Wagner</i>	<i>Werkleitung: H. Wagner</i>
<i>ZWT-Info - Dienstanweisungen</i>	<b>Verteiler: alle</b>	<i>Datum: 01.04.2020</i>